

102.

Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868,

die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 44) über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in Galizien, Salzburg und Krain betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juli d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Aushwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dann in den Herzogthümern Salzburg und Krain, zufolge der Verordnungen des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 17), vom 15. Jänner 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 13) und vom 3. Februar 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 22) als politische Verwaltungsbehörden erster Instanz bestellten Bezirksämter nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 19. Mai d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 44) die Benennung: „Bezirkshauptmannschaften“, und die an die Spitze dieser Behörden gestellten Bezirksvorsteher, in sofern denselben nicht systemmäßig ein höherer Dienstcharakter zukommt, den Titel: „Bezirkshauptmann“ anzunehmen und zu führen haben.

Die mit den vorbezoenen Verordnungen und mit der weiteren Verordnung des Staatsministeriums vom 5. März 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 43) kundgemachte Bezirkseinteilung der genannten Länder wird auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai d. J. auch weiterhin aufrecht erhalten.

Die Besetzung von Dienstposten in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai d. J. hat nach Maßgabe eintretender Erledigungen zu erfolgen.

Giskra m. p.